



Das europäische Asylsystem wird ab Mitte Juni auf neue Beine gestellt. „Dublin“ hat damit ausgedient APA / EXPA/JOHANN GRODER

Übererfüllte Asyl-Reform mit Folgen

Von Simon Rosner

„Großer Wurf“, „Wendepunkt“, „Meilenstein“. Die Bundesregierung geizte nicht mit Pathos, als sie die Einigung zum Gesetzespaket der Asylreform präsentierte, die im April im Nationalrat beschlossen werden soll und am 12. Juni in Kraft tritt. Unstrittig ist, dass es sich um eine der größten Umbauarbeiten am Asylsystem der vergangenen zwei Jahrzehnte handelt. Aber es gibt Fußnoten.

Die Reform basiert auf einer EU-Verordnung. Sie wurde am 14. Mai 2024 beschlossen und sieht etliche Verschärfungen der bisherigen Regeln vor. Österreich wirkte bei der Erarbeitung mit und stimmte zu, nur Ungarn und Polen lehnten damals den EU-Asylpakt ab. Der neue Rechtsrahmen löst das bisherige „Dublin-System“ ab, das sich als dysfunktional erwies.

Vor Inkrafttreten der Verordnung am 12. Juni müssen auf nationaler Ebene etliche Gesetze novelliert werden. Deren Erarbeitung war innerhalb der Koalition ein wenig mühsam, aber

Der Familiennachzug soll künftig einer Quote unterliegen. Aus diesem Grund wird er einem anderen Verwaltungsgesetz unterworfen – mit potenziell gravierenden Folgen.

am Ende doch erfolgreich. In der Begutachtung revoltierten jedoch die Länder. Auf die Kritik der Landesregierungen wurde dann auch Rücksicht genommen, was nun allerdings das Bundesverwaltungsgericht in die Bredouille bringt und Folgen nach sich ziehen könnte. Aber der Reihe nach.

Obwohl eine Neuordnung des Familiennachzugs von Flüchtlingen gar nicht Teil der EU-Verordnung ist, hat die Koalition eine solche vorgelegt. Auch das ist eigentlich Gold-Plating, also eine

Form der Übererfüllung von EU-Standards, die häufig kritisiert wird. Der Nachzug naher Angehöriger war bisher ein Rechtsanspruch im Asylgesetz, der künftig de facto einer Quotenregelung unterworfen werden soll. Sie erlischt allerdings nach drei Jahren.

Eine Quote für Familienmitglieder gibt es bisher für Drittstaatsangehörige, die keine Flüchtlinge sind. Sie ist im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geregelt, kurz NAG. Um künftig auch den Nachzug von Flüchtlingsfamilien zu quotie-

ren, war eine „Übersiedelung“ vom Asylgesetz zum NAG notwendig – auch wenn in der Begutachtung einige fachliche Stellungnahmen trotzdem eine EU-Rechtswidrigkeit sehen. Für das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) ist es beispielsweise „nicht vereinbar mit der Familienzusammenführungsrichtlinie“. Dieses Gericht wird noch wichtig.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) hat bisher zwar sehr viel mit dem Asylgesetz zu tun, denn zwischen 60 und 70 Prozent der Fälle betreffen allein diese Rechtsmaterie. Für das NAG sind bisher aber ausschließlich Landesbehörden und damit auch die Landesverwaltungsgerichte zuständig. Nach der Intervention der Bundesländer, die in der Begutachtung schwere Geschütze aufzuziehen, bleibt der Familiennachzug von Flüchtlingen nun weiterhin Bundessache, zuerst beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), in zweiter Instanz beim BVwG.

Das Problem: Das NAG ist für das BFA ebenso wie für das

BVwG eine neue Rechtsmaterie. Und diese ist durchaus komplex: Das Gesetz wurde in den vergangenen fünf Jahren 18 Mal novelliert und umfasst in seiner kommentierten Version schlanke 1500 Seiten. Mehr Personal für das BVwG ist derzeit aber nicht vorgesehen. Präsident Christian Filzwieser warnt in der „Presse“ deshalb bereits, dass es zu Verzögerungen kommen wird – was auch andere Zuständigkeitsbereiche des Gerichts betreffen könnte, etwa Umweltverträglichkeitsprüfungen bei Großprojekten. Das wiederum dürfte in einem Widerspruch zur Standortpolitik der Bundesregierung stehen, die solche Verfahren beschleunigen will.

Eine weitere Neuerung der Asylreform betrifft den Status der subsidiär Schutzberechtigten. Das sind Geflüchtete, die zwar kein Asyl, aber dennoch einen Schutztitel erhalten, weil ihnen im Herkunftsland ernsthafter Schaden droht. Österreich hat auch hier bisher die EU-Regeln übererfüllt und etwa auch solche Personen aufgenommen, die

aufgrund einer schweren Erkrankung im Herkunftsland nicht versorgt werden könnten. Nach den neuen EU-Regeln wird der Schutzbegriff ausgeweitet, allerdings muss auch für subsidiären Schutz künftig ein Akteur benannt werden, von dem die Gefahr ausgeht.

In der Praxis macht das in Österreich eine weitere Differenzierung bei Aufenthaltstiteln für Geflüchtete nötig. Das könnte auch eine Unterscheidung beim Zugang zu staatlichen Leistungen nach sich ziehen, wie das derzeit – mit höchstgerichtlichem Siegel – zwischen Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten der Fall. Unterschiede gibt es auch zwischen diesen beiden „Flucht-Aufenthaltstiteln“ und Personen, die aus humanitären Gründen bleiben dürfen, weil sie gut integriert sind und hier Familie haben. Auch den neuen (in Österreich: neu definierten) Bleibegründen wohnt ein humanitäres Element inne. Es wird wohl an Gerichten liegen, ob sich daraus wirklich eine weitere Differenzierung ergeben wird.